



# Amtliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg

## Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg im Stadtbezirk Voßwinkel durch die Bezirksregierung Arnsberg

Der Rat der Stadt Arnsberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2021

die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist,

beschlossen.

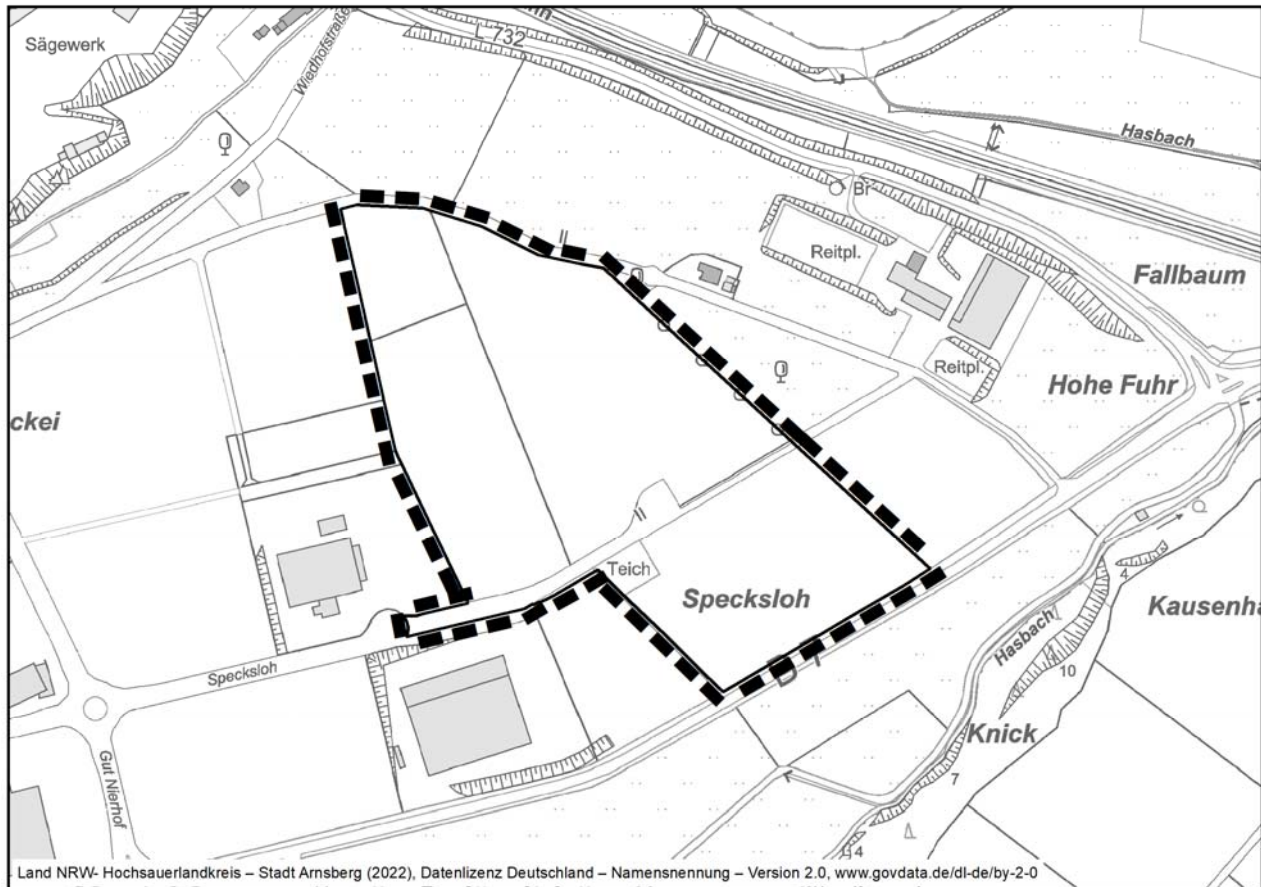
Mit Schreiben vom 14.02.2022 wurde für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB die Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg beantragt. Mit Verfügung vom 02.06.2022, Az.: 35.02.18.01-004, hat die Bezirksregierung die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

"Unter Bezugnahme auf Ihren o. g. Antrag genehmige ich die am 09.12.2022 vom Rat der Stadt Arnsberg beschlossene 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnsberg gemäß § 6 Abs. 1 BauGB."

Das Gebiet der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in der Gemarkung Voßwinkel Flur 3, die Flurstücke 140 teilweise (tlw.), 498, 520 tlw., 572, 573, 576, 578, 595, 596, 597, 598, 599, 601, 602, 603, 604, 605, 607 und wird wie folgt räumlich begrenzt:

- im Norden durch den Wirtschaftsweg (Verbindungsstraße zwischen der Wiedhofstraße und der Voßwinkeler Straße bzw. der Bundesstraße B 7),
- im Süden durch die Voßwinkeler Straße (Bundesstraße B 7),
- im Westen durch die östlichen Grenzen des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof II" sowie
- im Osten durch den vorgenannten Wirtschaftsweg und die landwirtschaftlichen Flächen auf den Grundstücken Gemarkung Voßwinkel, Flur 3, Flurstücke 600 und 608.

Die Abgrenzung des Gebietes ist auch aus dem nachstehenden Lageplan zu ersehen.



Mit der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Arnberg wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung weiterer und – insbesondere im westlichen Stadtgebiet – dringend benötigter Gewerbeflächen im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes V 13 "Gut Nierhof III" zu schaffen.

Die Genehmigung der 19. Änderung des Flächennutzungsplanes durch die Bezirksregierung Arnberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ab sofort kann die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Stadt Arnberg, Nebenstelle Am Hüttengraben 31, 59759 Arnberg, Fachdienst Bauordnung|Denkmalpflege, Zimmer A 0.002, während der allgemeinen Publikumsprechzeiten eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt oder über das Internet unter [www.arnsberg.de/bauen](http://www.arnsberg.de/bauen) in der Rubrik "Bauleitpläne im Internet (FNP und Bebauungspläne)" aufgerufen werden.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Hingewiesen wird:

1. auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge der Aufstellung des Bebauungsplans.

Ein Entschädigungsberechtigter kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungsverpflichteten (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

2. auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB.

Danach werden unbeachtlich

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

- 3. auf § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW S. 490).

Danach kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 23.06.2022

Stadt Arnsberg  
Rathausplatz 2  
59759 Arnsberg

Der Bürgermeister  
In Vertretung

Peter Bannes  
1. Beigeordneter und Stadtkämmerer